

Fragestellung 3:

Hat der Eigentümer einen Zeitraum genannt, innerhalb er das Denkmal entsprechend den denkmalpflegerischen Auflagen instand setzen möchte? Wenn nein, wird die Verwaltung ihn dazu auffordern? Wenn ja, bis wann soll dies erfolgen?

Antwort:

Der Eigentümer ist mittels einem Anhörungsschreiben (§ 28 VwVfG NRW) aufgefordert worden

- ein Sanierungskonzept vorzulegen
- Sanierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde einzuleiten

Das Sanierungskonzept liegt der Verwaltung noch nicht vor.

Fragestellung 4:

Kommt der Eigentümer seinen Pflichten innerhalb des genannten Zeitraumes nicht nach, wird die Verwaltung entsprechend den Pflichten und der Verantwortung gegenüber Denkmälern dies in Form einer denkmalpflegerischen Anordnung einfordern?

Antwort:

Insofern der Eigentümer seinen Pflichten nicht nachkommt, ist von Seiten der Verwaltung beabsichtigt, gegen diesen eine gebührenpflichtige Ordnungsverfügung – unter Androhung ordnungsbehördlicher Zwangsmaßnahmen (Zwangsgelder und/ oder Ersatzvornahme) - zu erlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Max Leitterstorf
Bürgermeister